



**Bettina Hagedorn**

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL Bettina.Hagedorn@bmf.bund.de

DATUM 18. Juni 2018

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Dr. Birgit Malsack-Winkemann und der Fraktion der AfD;  
„Höhe der jährlichen Überweisungen der Bundeskassen an Privatpersonen“  
BT-Drs. 19/2478 vom 5. Juni 2018**

GZ **II A 2 - H 1322/18/10003**

DOK **2018/0463543**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Warum wird die Höhe der jährlichen Überweisungen an Privatpersonen, die von den Bundesmitteln bewirtschaftenden Stellen über die Bundeskassen angeordnet werden, statistisch nicht nachgewiesen?“

Nach § 70 Bundeshaushaltsordnung (BHO) dürfen Zahlungen des Bundes nur von Kassen und Zahlstellen und aufgrund von Anordnungen durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle (anordnende Stelle) geleistet oder angenommen werden. Nach § 79 Abs. 1 BHO werden die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und Leistung von Zahlungen von den Bundeskassen wahrgenommen. Die Zahlungen werden deshalb im Auftrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die anordnenden Stellen ausgeführt.

Ein statistischer Nachweis, in welcher Höhe Zahlungen an Privatpersonen geleistet werden, erfolgt aufgrund der geltenden Datenschutzregelungen, nunmehr insbesondere aufgrund Art. 5 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung, nicht. Erhobene personenbezogene Daten müssen demnach dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Eine statistische

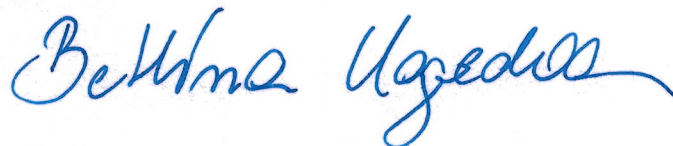
Nachweisung bei den Bundeskassen über die Höhe der jährlichen Überweisungen an Privatpersonen ist für die Leistung von Zahlungen aber nicht erforderlich.

2. „Welche Daten werden bei den Bundesmittel bewirtschaftenden Stellen statistisch erfasst?“

Bei den Bundesmittel bewirtschaftenden Stellen werden die Daten vorgehalten, die für die Anordnung einer Zahlung notwendig sind. Bundesmittel bewirtschaftende Stellen sind alle Stellen, denen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 3.1 zu § 9 BHO die Bewirtschaftung von Bundesmitteln übertragen wurde. Dies können auch Landesdienststellen oder kommunale Dienststellen sein. Welche Daten bei den einzelnen bewirtschaftenden Stellen jeweils statistisch erfasst sind, kann innerhalb der vorgegebenen Frist nicht ermittelt werden.

Im Übrigen ist bei den Bundesmittel bewirtschaftenden Stellen die Datenschutz-Grundverordnung ebenfalls zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beckma Ugedas', is written in a cursive style.